Satzung

der Wählergemeinschaft

„Für Unterammergaus Zukunft“ (FUZ)

§ 1 Zweck des Vereins

Die Wählergemeinschaft „Für Unterammergaus Zukunft“ (FUZ) ist eine Vereinigung natürlicher Personen. Zweck von FUZ ist die Förderung und Wahrung örtlicher Interessen, die Vertretung freier Personen in den Gemeinden und Kreistagen und die Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Unterammergau.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Für Unterammergaus Zukunft“ (FUZ)

mit Sitz in Unterammergau.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, welche

a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
b) mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch förmliche Ausschließung auf Beschluss des Ausschusses, durch zweijährige Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch eigenen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ausschuss.

§ 4 Organe des Vereins

a) die Vorstandschaft, welcher die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt. Sie hat keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, damit zusammenhängende Unkosten werden jedoch erstattet.

b) der Ausschuss, bestehend aus folgenden Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - stellvertretende Vorsitzende
 - Schriftführer
 - Kassier
 - alle zur FUZ gehörenden Mitglieder von Gemeinderat oder Kreistag
 - fünf zu wählende Beisitzer.

Außerdem sind zwei Kassenprüfer zu bestimmen.

Der Ausschuss unterstützt die Vorsitzenden bei der Führung des Vereins, entscheidet über die Aufnahmeanträge und beschließt Maßnahmen für Werbung und Wahlkampf.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit ist als abgelehnt zu werten. Über jede Ausschusssitzung ist Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und die Aufstellung von Kandidatenlisten für die Kommunalwahlen. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Einladung hat schriftlich oder durch Bekanntgabe 1 Woche vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine Jahreshauptversammlung ist einmal im Jahr, in der Regel im II. Quartal, einzuberufen. Die Mandatsträger (Mitglieder von Gemeinderat oder Kreistag) haben mindestens halbjährlich den Mitgliedern in einer Versammlung über ihre Tätigkeit in den Gremien (Sachausschüssen) zu berichten.

§ 5 Wahl der Vorsitzenden und des Ausschusses

Die Vorsitzenden und der Ausschuss werden jeweils für die halbe Dauer einer Wahlperiode, also für 3 Jahre gewählt, sie bleiben jedoch bis zu den jeweiligen Neuwahlen im Amt.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

Über die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sonderbeiträge der Mandatsträger zur Deckung der Unkosten können in angemessenen Rahmen erhoben werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei auf der Mitgliederversammlung mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen.

Das Vereinsvermögen der Wählergemeinschaft „Für Unterammergaus Zukunft“ (FUZ) wird dann nach Beschluss der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom
…….23.06.2015..... in Kraft

Unterammergau, 23.06.2015